

## Erklärung der Continental AG nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Continental erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 20. und 21. Juli 2005 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (in der Fassung vom 02. Juni 2005) mit folgenden Einschränkungen entsprochen wurde und wird:

- Der Empfehlung nach Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Kodex, bei Aktienoptionen oder vergleichbaren Gestaltungen eine Begrenzungsmöglichkeit für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen zu vereinbaren, wird erst bei dem von der Hauptversammlung am 14. Mai 2004 beschlossenen Aktienoptionsplan entsprochen.
- Die Empfehlungen nach Ziff. 5.4.3, Satz 1 (zwingende Durchführung der Wahlen zum Aufsichtsrat durch Einzelwahl) und Ziff. 5.4.4 (regelmäßiger Ausschluss des Wechsels des bisherigen Vorstandsvorsitzenden oder eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses) werden nicht übernommen.

Hannover, 01. Oktober 2005



Dr. Hubertus von Grünberg  
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Manfred Wennemer  
Vorsitzender des Vorstands